

V e r o r d n u n g
über Hauptabfahrten und Hauptskiwanderwege
im Markt Nesselwang
vom 17.11.1994

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) erläßt der Markt Nesselwang folgende Verordnung:

§ 1
Hauptabfahrten

Die nachfolgend beschriebenen Geländeteile werden zu Hauptabfahrten erklärt:

A) Skiabfahrten

Nr. 1 Waldabfahrt

Bergstation Al্পspitzbahn - westl. und östl. Waldabfahrt - Bayernkurve - Stellenbichl

Nr. 2 westliche Stellenbichlabfahrt

Stellenbichl – westlich der Sesselbahn – Talstation – Al্পspitzbahn

Nr. 3 mittlere Stellenbichlabfahrt

Stellenbichl – östlich des Stellenbichlliftes – Talstation des Stellenbichlliftes

Nr. 4 östliche Stellenbichlabfahrt

Stellenbichl – Buckelwiesen – Talstation Knebellift

Nr. 5 Kronenhüttenabfahrt

Bergstation Kurvenlift – Wasserfallhang – Talstation Kurvenlift

Nr. 6 Familienliftabfahrt

Bergstation Familienlift – Talstation Familienlift

Nr. 7 Idealhangabfahrt

Bergstation Idealhanglift – Talstation Idealhanglift

B) Rodelbahn

Start beim Nadelloch – Maria Trost – Ende am Schützenheim

§ 2
Hauptskiwanderwege

Die nachstehend beschriebenen Geländeteile werden zu Hauptskiwanderwegen erklärt:

Skiwanderweg 1a:

Talstation Al্পspitzbahn – Oberes Weidach – südl. B 309 – parallel zurück

Skiwanderweg 1b:

Steiners Stadel – Wegkreuzung Hertingen/Wank/Rindegg – zwischen Schicken und Rindegg – Wegkreuzung Thal/Hofer Wald – Thaler Viehweiden – südlich des Attleeses – nördlich Hertinger Moos – zwischen Hertingen und Voglen – Steiners Stadel

Skiwanderweg 2

Abzweigung vom Skiwanderweg 1b bei der Wegkreuzung Thal/Hofer Wald – Gasthaus Löwen – Einmündung Thal/St. 2007 – Wegkreuzung Thal/Hofer Wald – weiter auf Skiwanderweg 1b

Anbindung: östlich Hertinger Moos in südöstlicher Richtung an die Hauptskiwanderwege Eisenberg/Pfronten

Skiwanderweg 3

Talstation Alpspitzbahn – Oberes Weidach – nördl. Skisprungschanze – westl. Pfronten-Kappel – parallel zurück

Skiwanderweg 4

Talstation der Alpspitzbahn – Geisenhofwäldchen – Gartland – Gern – südl. Gschwend – Schachenmoos – Reichenbachsteg – „In dem Mösle“ – nördl. Rothenmoos – nördl. entlang der Kreisstraße OAL 1 – Reichenbachsteg – nördl. Feriensiedlung – nördl. Hörich – Gern – Gartland – Geisenhofwäldchen – Talstation der Alpspitzbahn

§ 3

Kennzeichnung

Die Hauptskiabfahrten und die Hauptskiwanderwege werden an Ort und Stelle gemäß der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. S 215) gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus einer Karte M 1 : 30.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist und während der Dienststunden in der Marktverwaltung eingesehen werden kann.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer auf einer Hauptabfahrt oder einem Hauptskiwanderweg, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als der Ausübung der Sportart, für die die Abfahrt oder der Wanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es dem Markt so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer, Skibobfahrer, Snowboardfahrer oder Rodelfahrer verhütet werden können.

(2) Mit Geldbuße kann ferner belegt werden, wer als Skifahrer, Skibobfahrer, Snowboardfahrer oder Rodelfahrer

1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder

4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis 30.04.2020.

Nesselwang, 05.10.2015
Markt Nesselwang

Franz Erhart
Erster Bürgermeister